



Vertragsbedingungen für IT-Dienstleistungen der

S.P.U.R. GmbH
Schmidt Produktion und Realisation,
Ittendorferstraße 11
88709 Hagnau am Bodensee
AG Überlingen HRB 1225

Stand: 01. März 2003

1. Gegenstand

1.1. Die SPUR GmbH (nachfolgend SPUR genannt), erbringt alle Lieferungen und Leistungen gemäß den hier genannten Bedingungen.

Die SPUR GmbH unterstützt den Kunden bei der Konzeption, Erweiterung, Planung, Einführung und/oder dem Einsatz eines computergestützten Systems durch Beratungs-, Konzeptions-, Administrations-, Support-, technische und sonstige IT-Dienstleistungen.

1.2. Von diesen Geschäftsbedingungen insgesamt oder teilweise abweichende AGB des Kunden erkennen wir nicht an, es sei denn, wir haben diesen ausdrücklich schriftlich zugestimmt. Diese Geschäftsbedingungen gelten auch dann ausschließlich, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender AGB des Kunden unsere Leistungen vorbehaltlos erbringen.

1.3 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten auch für zukünftige Geschäfte der Parteien.

2. Zustandekommen

Ein Vertrag gemäß diesen Bedingungen kommt zustande durch:

2.1. Unterzeichnung eines Vertragsdokuments, dem diese Bedingungen zugrundeliegen,

2.2. die mündliche oder schriftliche Erklärung der Annahme eines Angebots von SPUR, in dem auf diese Bedingungen Bezug genommen wird, durch den Kunden,

2.3. die Zusendung einer Auftragsbestätigung durch SPUR an den Kunden, in der auf diese Bedingungen Bezug genommen wird, oder

2.4. die konkrete Inanspruchnahme von Dienstleistungen von SPUR durch den Kunden auch ohne vorherige weitere Abstimmung, Angebot oder Bestätigung.

Das im Einzelfall gültige Schriftdokument - also Vertragstext, Angebot, Auftragsbestätigung in Kombination mit diesen Bedingungen oder im Falle eines rein mündlichen Auftrages diese Bedingungen allein - wird in der Folge als „Vertrag“ bezeichnet.

3. Vertragsbeginn & Vertragsdauer

Der Vertrag beginnt zum „Vertragsbeginndatum“ und läuft zunächst fest über den „Ersten Vertragszeitraum“. Er verlängert sich jeweils um einen „Folgevertragszeitraum“, wenn er nicht innerhalb der „Kündigungsfrist“ vor Ablauf des jeweiligen Vertragszeitraums schriftlich gekündigt wird. Diese Vertragsdaten sind normalerweise im Vertrag vermerkt. Fehlen einzelne oder alle dieser Angaben, gilt folgende Regelung: Der Vertrag beginnt mit dem 1. des Monats, in dem der Vertrag geschlossen wurde. Der erste Vertragszeitraum beträgt ein Jahr, der Folgevertragszeitraum jeweils ein weiteres Jahr und die Kündigungsfrist drei Monate zum Ende des laufenden Vertragszeitraums. Umfasst der Vertrag keine regelmäßig zu erbringenden Leistungen, Abnahmevereinbarungen oder ähnliches, und wurde keine Laufzeit vereinbart, endet der Vertrag mit dem Abschluß aller zum Leistungsumfang gehörenden Arbeiten.

Soweit SPUR sich zur Erbringung der vertraglichen Leistungen Dritter bedient, werden diese nicht Vertragspartner des Kunden. Ferner besteht zwischen den Kunden von SPUR kein allein durch die gemeinsame Nutzung der Dienste begründbares Verhältnis.

4. Vertragserweiterung durch Zusatzaufträge

Bbeauftragt der Kunde während der Laufzeit dieses Vertrages SPUR bzw. deren Mitarbeiter mündlich oder schriftlich mit weiteren dem Vertragsfeld entsprechenden Dienstleistungen, gelten diese als Erweiterung des hier vereinbarten Leistungsumfanges und der Vertrag verlängert sich ggf. automatisch entsprechend, sofern der Kunde nicht schriftlich einen neuen separaten Vertrag wünscht. Es bedarf hierzu keiner separaten Mitteilung oder Bestätigung durch SPUR. Fordert der Kunde SPUR oder deren Mitarbeiter im Verlaufe der Arbeiten mündlich oder schriftlich zu einer ergänzenden Beratungs- oder Analysetätigkeit auf, stellt dies bereits selbst einen kostenpflichtigen Zusatzauftrag dar, auch wenn diese Tätigkeit die Grundlage für einen weiteren Zusatzauftrag darstellen soll, wenn nicht eine andere Regelung durch SPUR schriftlich bestätigt wird. Enthalten diese Erweiterungsaufträge die Übernahme erhöhter oder erweiterter Zuständigkeiten oder Verantwortlichkeiten im Projektkontext, insbesondere auch solche, die eine Erhöhung des Haftungsrisikos zur Folge haben können, bedarf es jedoch in jedem Falle einer schriftlichen Bestätigung der Annahme des Zusatzauftrages seitens SPUR, damit eine solche Erweiterungsleistung Vertragsbestandteil werden kann.

5. Projektleiter

Werden im Vertrag Projektleiter benannt, treffen diese für Ihre Seite jeweils verbindliche Entscheidungen betreffend die Leistungen nach diesem Vertrag.

6. Arbeitszeiten, Ausführungsort

Leistungen nach diesem Vertrag werden zu den SPUR-Geschäftszeiten Montags bis Freitags zwischen 9 und 16.30 Uhr erbracht. Werden aus betrieblichen oder technischen Gründen auf Wunsch des Kunden Leistungen außerhalb dieser Zeiten erbracht, wird für Leistungen in der Woche ein Zuschlag von 25%, am Wochenende von 50% erhoben. Die vertraglichen Dienstleistungen können je nach den Projekterfordernissen nach Entscheidung von SPUR sowohl im Hause SPUR als auch vor Ort beim Kunden erbracht werden.

7. Personalauswahl

SPUR kann zur Erbringung der vertraglichen Leistungen Personal einsetzen, welches nach Einschätzung von SPUR zur Erbringung der Leistungen ausreichend qualifiziert ist. Ein Recht des Kunden auf den Einsatz bestimmter Mitarbeiter besteht nicht.

8. Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten

SPUR ist nur für die Dinge zuständig und verantwortlich, die im Leistungsumfang dieses Vertrages explizit vereinbart wurden. Insbesondere liegt jegliche Verantwortung und Zuständigkeit für den ordnungsgemäßen Betrieb der EDV-Systeme (Hard- und Software) des Kunden bei diesem selbst, sofern nicht die Übernahme durch SPUR vereinbart wurde. SPUR wird hier lediglich unterstützend tätig. Ebenfalls ist SPUR nicht für das Gelingen eines Projektes verantwortlich, sofern dies nicht explizit im Leistungsumfang dieses Vertrages vereinbart ist. SPUR liefert im Rahmen dieses Vertrages sonst lediglich Teilleistungen zu.

9. Nichtbeachtung von Empfehlungen

Empfiehlt SPUR bestimmte Vorgehensweisen oder den Einsatz bestimmter Lösungen und Produkte unter Hinweis auf sich daraus ergebende Verbesserungen insbesondere in den Bereichen Systemverfügbarkeit, Ausfallsicherheit, Datenschutz, Virenschutz, Einbruchs- und Missbrauchsschutz, Spamschutz und ähnlichen Gebieten, und handelt der Kunde nicht nach dieser Empfehlung oder entscheidet sich dagegen, oder beauftragt er SPUR mit einer von der Empfehlung abweichenden Realisierung, übernimmt er damit auch die Verantwortung für die Folgen. SPUR haftet nicht für Schäden, die sich bei Befolgung der Empfehlung voraussichtlich hätten vermeiden lassen.

10. Mitwirkungspflicht des Kunden

Der Kunde wird SPUR selbständig alle Informationen und Hinweise geben, die im weitesten Sinne mit den Lieferungen und Leistungen von SPUR in Zusammenhang stehen, und sicherstellen, dass alle für ihn relevanten Punkte im Vertrag schriftlich fixiert werden. Auf Aussagen von SPUR vor Vertragsabschluß kann sich der Kunde nur berufen, wenn eine

schriftliche Fixierung erfolgt ist. Der Kunde sorgt weiterhin dafür, dass weitere Lieferanten oder der Kunde selbst die für die Arbeiten benötigten Systemumgebungen, Geräte, Zusatzteile und Programme sowie die vollständige zugehörige technische Dokumentation so rechtzeitig uneingeschränkt verfügbar machen, wie es für den geplanten Projektablauf erforderlich ist, dass diese Systemumgebungen und Geräte, Zusatzteile oder Programme einwandfrei und dokumentationsgemäß funktionieren, sowie zuständige Ansprechpartner des Kunden für Entscheidungen und Abstimmungen laufend verfügbar sind.

11. Erstellung von Pflichtenheften

Werden im Rahmen des Vertrages Pflichtenhefte erarbeitet, so sind diese in einer fachlich dem aktuellen Marktstandard für vergleichbare Projekte entsprechenden Weise zu erstellen. Dazu reicht es aus, dass die Dokumente von beiden Seiten als ausreichende Grundlage für eine Realisierung des spezifizierten Systems durch SPUR angesehen werden. Soll ein Pflichtenheft so erstellt werden, dass es auch einem fachlich bisher unbeteiligten Dritten eine Realisierung ermöglicht, ist dies im Vertrag explizit zu vereinbaren.

12. Terminzusagen und Leistungsverzug

Wurden Fertigstellungstermine vertraglich vereinbart, tritt ein Verzug nur ein, wenn die Umstände, die zur Leistungsverzögerung geführt haben, von SPUR zu vertreten sind. Insbesondere tritt ein Leistungsverzug nicht ein und SPUR kann auch zugesagte Termine verschieben, wenn Verzögerungen darin Ihre Ursache haben, dass der Kunde seiner Mitwirkungspflicht nicht nachgekommen ist oder sich im Verlaufe der Arbeiten herausstellt, dass die Erfüllung der Anforderungen in der geplanten Art und Weise nicht oder nicht sinnvoll möglich ist. Auch die Erweiterung des Leistungsumfanges durch Zusatzaufträge kann zu Terminverschiebungen führen, sofern die Zusatzaufträge auf die Erbringung des ursprünglichen Leistungsumfanges einwirken, vom Kunden eine Abarbeitung der Zusatzaufträge noch vor allen Teilen des ursprünglichen Leistungsumfanges oder eine gleichzeitige Abarbeitung mit diesem gefordert wird. In diesem Fall hat SPUR die Verzögerung ebenfalls nicht zu vertreten und es tritt kein Leistungsverzug ein.

13. Abnahme von Leistungen

Wurde im Vertrag keine abweichende Regelung zur Abnahme für bestimmte Teilleistungen oder den Gesamtleistungsumfang vereinbart, gilt jede erbrachte kleinste inhaltlich in sich geschlossene Teilleistung, egal ob diese im Vertrag explizit einzeln aufgeführt ist oder nicht, mit Abschluss der zugehörigen Arbeiten innerhalb von sieben Tagen als abgenommen, wenn der Kunde innerhalb dieser Frist nicht Mängel schriftlich bei SPUR geltend macht

oder eine Abnahme in dieser Zeit nicht sinnvoll möglich ist. In letzterem Falle gilt entsprechend eine Abnahmefrist von einem Monat. Die Abnahme kann grundsätzlich nur bei wesentlichen Mängeln verweigert werden

14. Gewährleistung

14.1. Mängel müssen grundsätzlich schriftlich an SPUR gemeldet werden und in einer Weise formuliert sein, die es fachlich versierten Mitarbeitern von SPUR gestattet, den Problemzustand nachzustellen und exakt zu analysieren. Hierzu gehören insbesondere Systemzustände vor und nach einem Fehler sowie sämtliche eventuell aufgetretenen Systemmeldungen und Fehlernummern im Volltext. Erfolgt dies nicht, ist SPUR nicht zur Bearbeitung der Mangelmeldung verpflichtet. Ein durch SPUR zu beheber Mangel liegt nicht vor, wenn ein als Mangel gemeldeter Sachverhalt darin begründet liegt, dass an der Konfiguration der betroffenen oder damit verbundener Systeme ohne schriftliche Zustimmung von SPUR Änderungen durch den Kunden oder durch Dritte vorgenommen wurden. Ebenfalls liegt kein durch SPUR zu beheber Mangel vor bei Fehlern, die sich aus Wechselwirkungen mit Systemen und Systemteilen des Kunden oder Dritter ergeben, die nicht der Betreuung oder Verantwortung von SPUR im Rahmen dieses Vertrages unterliegen. Stellt sich im Rahmen der Arbeiten nach einer Mangelmeldung heraus, dass der Mangel seine Ursache nicht in Leistungen der SPUR hatte, sind die Arbeiten zur Behebung auf jeden Fall kostenpflichtig.

14.2. Der Kunde muss im Rahmen der Gewährleistung gegebenenfalls einen neuen Programmstand übernehmen, es sei denn, dies führt für ihn zu unangemessenen Anpassungs- und Umstellungsproblemen.

14.3. Der Kunde hat SPUR bei einer möglichen Mangelbeseitigung nach Kräften zu unterstützen. Der Kunde hat vor einer Fehlerbeseitigung, insbesondere vor einem Maschinenaustausch, Programme, Daten und Datenträger vollständig zu sichern, erforderlichenfalls zu entfernen.

15. Betreuung individuell entwickelter Software

Erfolgt im Rahmen dieses Vertrages die Erstellung von individueller Software oder von Programmskripten für den Kunden, kann nach Fertigstellung eine weitere Betreuung der Software nur im Rahmen eines kostenpflichtigen Supportvertrages gewährleistet werden, welcher die laufenden Kosten für die Vorhaltung eines Entwicklungs- und Testsystems sowie die für die Know-How-Erhaltung und Einarbeitung von Ersatzkräften anfallenden Personalkosten bei SPUR deckt. Ohne einen solchen Vertrag ist SPUR weder verpflichtet, das Wissen über die erstellte Software zu erhalten, noch Kapazitäten für die Bearbeitung etwaiger Störungsmeldungen oder Änderungswünschen vorzuhalten. Weitere Arbeiten an

der Software stellen dann auf jeden Fall rechtlich selbständige Aufträge dar.

16. Vergütung und Preisgültigkeit

16.1. Alle im Vertrag genannten Aufwände sind Schätzungen aufgrund der Erfahrungen in ähnlichen Projekten und stellen keine Festpreisgarantie dar, sofern dies nicht explizit im Vertrag vereinbart wurde. Die Vergütung für die geleisteten Dienste ergibt sich aus dem für die einzelne Leistung tatsächlich benötigten Aufwand, aufgerundet auf volle 15 Minuten, und dem für die entsprechende Leistungsart ebendort genannten Preis für die jeweilige Leistungseinheit. Alle im Vertrag genannten Preise verstehen sich zuzüglich der jeweils gültigen gesetzlichen Umsatzsteuer. Die im Vertrag festgelegten Preise gelten für die im ursprünglichen Vertrag vereinbarten Leistungen. Verlängert oder erweitert sich der Vertrag wie oben beschrieben durch die Beauftragung bzw. Inanspruchnahme weiterer Leistungen, gilt für diese die zum Auftragszeitpunkt gültige Preisliste der SPUR, wenn keine abweichende schriftliche Vereinbarung getroffen wird. Ein Zusatzauftrag zu einer Leistung, für die ein Festpreis vereinbart wurde, wird nach tatsächlichem Aufwand abgerechnet und unterliegt keiner Festpreisregelung, wenn nicht schriftlich etwas anderes vereinbart wurde. Ist eine Mindestabnahme von Leistungen für einen Vertragszeitraum oder die regelmäßige Erbringung bestimmter Leistungen vereinbart und dafür ein Preisnachlass gegenüber dem Listenpreis gewährt, kann SPUR bei Nichtabnahme des vollen vereinbarten Umfangs die Preisdifferenz für die tatsächlich erbrachten Leistungen zum Ende eines Vertragszeitraums nachberechnen.

16.2. Der Kunde ist auch für Kosten, die andere Personen über seine Zugangskennung verursachen, verantwortlich. Der Kunde verpflichtet sich, das persönliche Passwort seiner Zugangskennung sowie das persönliche Passwort für den Zugang zu dem für ihn reservierten Serverplatz zur Speicherung eigener Sicherungs-Dateien, wenn diese Leistung Gegenstand des Vertrages ist, sorgfältig und vor Zugriffen Dritter geschützt aufzubewahren und sie vor Missbrauch und Verlust zu schützen. Ferner hat der Kunde die automatisch zugeteilten Passwörter unmittelbar nach ihrer ersten Verwendung abzuändern. Der Kunde haftet gegenüber SPUR für die Einhaltung der vorstehenden Pflichten. Er stellt SPUR von Kosten und Ansprüchen Dritter frei, die durch die Verletzung der vorstehenden Pflichten entstehen.

17. Preisanpassungen

17.1. SPUR ist berechtigt, die Entgelte erstmals sechs Monate nach Vertragsschluss nach billigem Ermessen gemäß § 315 BGB zu erhöhen. Zu weiteren Preiserhöhungen ist SPUR gemäß § 315 BGB ermächtigt, wenn im Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens die letzte Preiserhöhung mindestens sechs Monate zurückliegt. Die Preiserhöhung bedarf der

Zustimmung des Kunden. Die Zustimmung gilt als erteilt, sofern der Kunde der Preiserhöhung nicht binnen 4 Wochen nach Zugang der Änderungsmitteilung widerspricht. SPUR verpflichtet sich, den Kunden mit der Änderungsmitteilung auf die Folgen eines unterlassenen Widerspruchs hinzuweisen. Die Preise sind Festpreise. Soweit nicht die Hauptleistungspflicht betroffen ist, bestimmt SPUR die Entgelte durch die jeweils aktuelle Preisliste nach billigem Ermessen. Im Verzugsfall berechnet SPUR Zinsen in Höhe von zehn Prozent jährlich und ist berechtigt, die Internet-Präsenzen des Kunden, auch des Kunden des Wiederverkäufers, sofort zu sperren. Der gesetzliche Verzugszins ist in jedem Fall der Mindestzins.

17.2. SPUR stellt seine Leistungen monatlich in Rechnung. Beträge unter EUR 150,00 pro Monat werden halbjährlich im voraus berechnet. Rechnungen sind innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsstellung zur Zahlung fällig. Der Kunde ermächtigt SPUR, die von ihm zu leistenden Zahlungen zu Lasten eines vom Kunden zu benennenden Kontos einzuziehen.

18.3. SPUR ist berechtigt, die Aktivierung einer Domain erst nach Zahlung der für die Registrierung vereinbarten Entgelte vorzunehmen.

18.4. Gegen Forderungen von SPUR kann der Kunde nur mit unwidersprochenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen.

18. Aufwandsüberschreitungen

Wird während der Arbeiten eine Überschreitung des angekündigten Aufwandes erkennbar, wird SPUR den Kunden von dieser Tatsache in Kenntnis setzen und mit dem Kunden nach Lösungsmöglichkeiten suchen. Kann kein Einvernehmen über die zur ordnungsgemäßen Erreichung der Leistungsziele erforderlichen zusätzlichen Aufwände erzielt werden, kann der Kunde auf die weitere Leistungserbringung durch SPUR ganz oder teilweise verzichten. Bis zu diesem Zeitpunkt erbrachte Leistungen sind jedoch in jedem Falle zu bezahlen. Zu einer Aufwandssteigerung können insbesondere auch Zusatzaufträge führen, die auf die Erbringung des ursprünglichen Leistungsumfanges in irgendeiner Weise einwirken. Darüberhinaus kann Zusatzaufwand anfallen, wenn zuständige Ansprechpartner des Kunden für Entscheidungen und Abstimmungen nicht verfügbar sind, oder wenn weitere Lieferanten oder der Kunde für die Arbeiten benötigte Systemumgebungen, Geräte, Zusatzteile oder Programme sowie die vollständige zugehörige technische Dokumentation nicht so rechtzeitig uneingeschränkt verfügbar machen, wie es für den geplanten Projektablauf erforderlich gewesen wäre, oder solche Systemumgebungen Geräte, Zusatzteile oder Programme nicht einwandfrei und dokumentationsgemäß funktionieren. Weiterhin kann Zusatzaufwand durch technischen oder inhaltlichen

Sachzwang anfallen, der für SPUR zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht unmittelbar ersichtlich war und vom Kunden auch nicht schriftlich in einer Anforderungsbeschreibung dargelegt wurde. Ist im Vertrag für Teilleistungen oder den Gesamtumfang ein Festpreis vereinbart, können sich die Aufwände nur dann wie oben beschrieben erhöhen, wenn SPUR den Grund für die Aufwandserhöhung nicht zu vertreten hat.

19. Anfahrten, Reisekosten und Spesen

Werden Leistungen außer Haus erbracht, berechnet SPUR an den Kunden, sofern nichts Abweichendes vereinbart wurde,

19.1. bei Einsätzen im Nahbereich eine Anfahrtpauschale entsprechend der jeweils aktuellen Preisliste von SPUR und

19.2. bei Einsätzen außerhalb des Nahbereiches die anfallenden Reisekosten und Spesen - bei Autofahrt auf Basis einer Kilometerpauschale - sowie eine Fahrzeitvergütung entsprechend der jeweils aktuellen Preisliste von SPUR..

20. Rechnungsstellung und Zahlungsbedingungen

Die in Anspruch genommenen Leistungen werden nach Ermessen von SPUR wöchentlich, 14tägig, monatlich oder nach Abschluß einer Teilleistung jeweils rückwirkend an den Kunden berechnet. Bei Festpreisvereinbarungen wird jeweils der auf den Berechnungszeitraum aufgrund der geplanten Projektdauer zeitanteilig entfallende Teilbetrag abgerechnet. Es steht SPUR frei, bei Leistungsumfängen ab EUR 3.000,00 - eine Abschlagszahlung von 20-40% mit Arbeitsbeginn zu berechnen. Dies gilt auch für Teilleistungsumfänge, sofern diese einzeln den genannten Betrag übersteigen. Eine Vergütung ist mit Zustellung der Rechnung innerhalb von 10 (zehn) Tagen ohne Abzug zur Zahlung fällig. Der Kunde kann gegen Ansprüche von SPUR nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen. Dem Kunden steht die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts nur wegen Gegenansprüchen aus diesem Vertrag zu. Bei Zahlungsverzug des Kunden ist SPUR berechtigt, die Dienstleistung sofort einzustellen. Der Kunde bleibt in diesem Falle verpflichtet, die fälligen Entgelte für bis zu diesem Zeitpunkt erbrachte Teilleistungen zu zahlen, unabhängig davon, ob diese in sich abgeschlossen sind, und zwar zuzüglich Zinsen für den Verzugszeitraum nach den gesetzlichen Vorschriften. Kommt der Kunde für zwei aufeinanderfolgende Rechnungen mit der Bezahlung der vertraglichen Vergütung in Verzug, so kann SPUR das Vertragsverhältnis ohne Einhaltung einer Frist kündigen. Die Geltendmachung weiterer Ansprüche wegen Zahlungsverzuges bleibt SPUR vorbehalten.

21. Einstellung kostenloser freiwilliger Leistungen

Soweit SPUR kostenlose Dienste und Leistungen erbringt, können diese jederzeit und ohne Vorankündigung eingestellt werden. Ein Minderungs-, Erstattungs- oder Schadenersatzanspruch ergibt sich daraus nicht.

22. Änderungen der Leistungen & Bedingungen

SPUR ist berechtigt, diesen Vertrag und alle Anlagen und Leistungsbeschreibungen mit einer angemessenen Ankündigungsfrist zur Anpassung an veränderte rechtliche oder technische Gegebenheiten oder sonstige geänderte Rahmenbedingungen, die dies erforderlich machen, zu ändern und zu ergänzen. SPUR behält sich das Recht vor, die vertraglichen Leistungen zu erweitern, zu verändern oder Verbesserungen vorzunehmen. SPUR ist auch berechtigt, die Leistungen zu verringern. Führt eine Leistungsverringerung dazu, dass das Gleichgewicht von Leistung und Gegenleistung mehr als unwesentlich beeinträchtigt wird, so steht dem Kunden das Recht auf eine angemessene Minderung der Vergütung zu. Für den Fall, dass sich die Parteien auf eine derartige Minderung nicht einigen können, steht jeder Partei das Recht zur außerordentlichen schriftlichen Kündigung zu. Widerspricht der Kunde den Änderungen nicht innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Zugang der Änderungsmitteilung, so werden diese entsprechend der Ankündigung wirksam. Widerspricht der Kunde fristgemäß, so ist SPUR berechtigt, den Vertrag zu dem Zeitpunkt zu kündigen, zu dem die geänderten Bedingungen in Kraft treten sollten.

23. Geheimhaltung

SPUR verpflichtet sich, sämtliche kunden-spezifischen Informationen und Daten sowie Kenntnisse über Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, die SPUR im Rahmen des Vertragsverhältnisses erlangt, nur zur Durchführung dieses Vertragsverhältnisses bzw. in der weiteren Zusammenarbeit mit dem Kunden zu verwenden und auch über das Ende der Vertragslaufzeit hinaus, jedoch längstens 10 Jahre, geheim zu halten. Ausgenommen von der Geheimhaltungspflicht sind Informationen, die allgemein bekannt oder jedermann zugänglich sind, oder die unabhängig von diesem Vertragsverhältnis dem Empfänger bekannt geworden sind oder werden. Verletzt wird diese Geheimhaltungspflicht nur durch schuldhaftes Verstöße von SPUR. Die Darlegungs- und Nachweispflicht obliegt jeweils dem Auftraggeber.

24. Haftungsbegrenzung

24.1. SPUR haftet für Schäden nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Eine Haftung für entgangenen Gewinn sowie sonstige mittelbare und unmittelbare Folge- und Vermögensschäden ist ausgeschlossen, es sei denn, dass SPUR vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln nachgewiesen werden kann oder

SPUR eine Hauptpflicht aus diesem Vertrag schuldhaft verletzt hat. SPUR haftet nicht für Schäden aus Unmöglichkeit der Leistung und nicht für Leistungseinschränkungen oder Leistungsausfälle, die auf höherer Gewalt oder auf Ereignissen beruhen, die regelmäßig eine Leistung wesentlich erschweren oder unmöglich machen. Hierzu zählen insbesondere Streik, Aussperrung, behördliche Anordnungen sowie der Ausfall oder Störungen von Kommunikationsverbindungen und -netzen auch im Bereich anderer Netzprovider. Für zerstörte oder beschädigte Datenbestände und die Kosten der Wiederbeschaffung oder Wiederherstellung dieser haftet SPUR nur bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz und nur, wenn der Auftraggeber durch entsprechende und übliche Sicherungsmaßnahmen die Wiederbeschaffung der Daten in zumutbarer Weise gewährleistet hat. Hierzu gehört auch, dass der Auftraggeber angemessene, dem Stand der Technik entsprechende Sicherungsmaßnahmen gegen Einwirkungen von außen, insbesondere gegen Computerviren, Hackerangriffe und sonstige Phänomene vorhält, die einzelne Daten oder einen gesamten Datenbestand gefährden können. Für den Fall des Verstoßes gegen diese Verpflichtung muss sich der Auftraggeber in jedem Falle ein angemessenes Mitverschulden anrechnen lassen, und die Haftung von SPUR ist beschränkt auf die Kosten, die bei Einhaltung aller Sicherungsmaßnahmen durch den Auftraggeber für die Wiederherstellungsarbeiten angefallen wären. Für den Fall, dass gleichwohl eine Haftung von SPUR eintritt, wird diese Haftung - unabhängig vom jeweiligen Verursacher, dem Grad des Verschuldens oder der Anspruchsgrundlage - der Höhe nach beschränkt auf den Betrag, der der Vergütung für die Teilleistung entspricht, in deren Rahmen der Haftungsfall eintrat, maximal jedoch auf einen Betrag in Höhe des typischerweise im Rahmen der Tätigkeit zu erwartenden Schadens. Bei versicherten Risiken haftet SPUR in Höhe aller Zahlungen, welche die Versicherung leistet, auch wenn die oben festgelegten oder individuell ausgehandelten Beschränkungen überschritten werden. Die Verjährungsfrist für nichtwesentliche Vertragsverletzungen wird auf ein Jahr begrenzt.

24.2. Die Haftung von SPUR wegen zugesicherter Eigenschaften (Garantien), bei Personenschäden sowie aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften bleibt unberührt.

24.3 Im Anwendungsbereich der Telekommunikationskundenschutzverordnung (TKV) bleibt die Haftungsregelung des § 7 Abs. 2 TKV in jedem Fall unberührt.

25. Schlussbestimmungen

25.1. Nebenabreden zu diesem Vertrag bestehen nicht. Änderungen und Ergänzungen der Vertragsbedingungen bedürfen der Schriftform.

25.2. Erfüllungsort ist Hagnau am Bodensee.

Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Ansprüche aus und aufgrund dieses Vertrages ist der Sitz von SPUR, sofern der Kunde Unternehmer oder juristische Person des öffentlichen Rechts ist oder im Inland keinen Gerichtsstand hat.

25.3. Auf diesen Vertrag findet ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung. Die Bestimmungen des einheitlichen UN-Kaufrechts über den Kauf beweglicher Sachen sind ausgeschlossen.

25.4. An Verpflichtungen aus diesem Vertrag sind auch die Rechtsnachfolger der SPUR-Kunden gebunden.

25.5. Der deutsche Text dieses Vertrages ist der Originaltext.

25.6. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vertragsbedingungen gleich aus welchem Rechtsgrund, unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch der übrige Vertragsinhalt nicht berührt. Vielmehr soll an Stelle der unwirksamen Regelung diejenige wirksame Regelung gelten, die dem mit der ursprünglichen Formulierung angestrebten Regelungsziel am nächsten kommt. Sollten sich Regelungslücken in diesen Vertragsbedingungen herausstellen, so soll für diese diejenige wirksame Regelung gelten, die dem mit den sonstigen Bestimmungen dieser Bedingungen angestrebten Regelungsziel am nächsten kommt.

Zusatzbedingungen

für die Benutzung des Web Content Management Systems "Redaktion.biz" der S.P.U.R. GmbH Schmidt Produktion und Realisation, Iltendorferstraße 11 88709 Hagnau am Bodensee AG Überlingen HRB 1225

1. Geltungsbereich

Diese Bedingungen ergänzen die Vertragsbedingungen für IT-Dienstleistungen der S.P.U.R. GmbH in Hagnau (nachfolgend SPUR genannt) für alle Lieferungen und Leistungen in Zusammenhang mit Web Content Management Systemen, Hosting- und Internetdiensten und gelten automatisch in Kombination mit diesen für die entsprechenden Teilleistungen von S:P:U:R: für den Kunden die entsprechende Dienstleistungen umfassen, wo in diesen Bedingungen von den Regelungen der "Vertragsbedingungen im IT-Dienstleistungen" abgewichen wird, hat die hier formulierte Regelung Gültigkeit.

2. Vertragsgrundlagen

Sofern SPUR ein individuelles Leistungsangebot abgegeben hat, geschieht dies auf Grundlage der Angaben des Kunden über sein zur Zeit genutztes EDV-System, über vom Kunden beabsichtigte Hardwareerweiterungen und/oder der fachlich funktionalen Aspekte. Der Kunde trägt das Risiko dafür, dass die auf dieser Grundlage angebotene Leistung seinen Wünschen und Bedürfnissen entspricht. Sofern der Kunde verbindliche Vorgaben vereinbaren möchte, hat er diese schriftlich niederzulegen. Sie werden erst durch Gegenzeichnung seitens SPUR wirksam.

3. Leistungspflichten / Wartungsfenster

3.1. Sofern in dem mit dem Kunden vereinbarten Tarif nicht anders ausgewiesen, ist die Nutzung des WCMS auf die im Vertrag angegebene Domain und ihre Subdomains beschränkt. Innerhalb eines bei SPUR gebuchten Tarifes darf der Kunde nur eine eigene Domain oder eine Domain eines Unternehmens einstellen, an dem der Kunde mehrheitlich beteiligt ist oder dessen Geschäftsführung dem Kunden obliegt.

3.2. SPUR gewährleistet eine Erreichbarkeit seiner Serverdienste von 98% im Jahresmittel. Hiervon ausgenommen sind Zeiten, in denen der Server aufgrund von technischen oder sonstigen Problemen, die nicht im Einflussbereich von SPUR liegen (höhere Gewalt, Verschulden Dritter etc.) über das Internet nicht zu erreichen ist. SPUR kann den Zugang zu den Leistungen beschränken, sofern die Sicherheit des Netzbetriebes, die Aufrechterhaltung der Netzintegrität, insbesondere die Vermeidung schwerwiegender Störungen des Netzes, der Software oder gespeicherter Daten dies erfordern. Werden diese Verfügbarkeitswerte unterschritten, kann der Kunde eine zeitanteilige Rückerstattung der betref-

fenden Gebühren für den Nichtverfügbarkeitszeitraum verlangen. Eine Nichtverfügbarkeit liegt vor, wenn der Kunde die vereinbarten Dienste nicht mehr nutzen kann oder die Nutzung dieser Dienste unzumutbar erschwert ist, und die zugrundeliegende Störung im Verantwortungsbereich von SPUR liegt. Sämtliche planbaren Wartungsarbeiten werden im Rahmen vorangekündigter Wartungs-Zeitfenster, die normalerweise in der Nacht liegen, durchgeführt. Die Lage der aktuellen Wartungszeitfenster kann ständig aktuell auf der SPUR-WebSite eingesehen werden. Während der Wartungszeitfenster kann es zu einer zeitweisen Nichtverfügbarkeit der vereinbarten Leistungen kommen, ohne das dies einer besonderen Ankündigung bedarf. Ist eine solche zeitweise Nichtverfügbarkeit vorhersehbar, wird SPUR nach Möglichkeit den Kunden rechtzeitig vorab davon in Kenntnis setzen.

3.3. SPUR stellt dem Kunden je nach vereinbartem Leistungsumfang seine Verbindungen ins Internet, Standleitungen, Kommunikations-, Software-, Server- und Anwendungsinfrastruktur in nach Einschätzung von SPUR zur ordnungsgemäßen Leistungserbringung geeignetem Umfang zur Verfügung. Ein Anspruch des Kunden auf die Verfügbarkeit ganz bestimmter Verbindungswege oder Server besteht nicht.

3.4. Soweit nichts anderes vereinbart wird, ist ein Datentransfervolumen von einem Gigabyte pro Monat enthalten. Das genutzte Datentransfervolumen ergibt sich aus der Summe allen mit dem Kundenauftrag in Verbindung stehenden Datentransfers (z.B. Mails, Download, Upload, Webseiten). Für die Feststellung des Datentransfervolumens entspricht ein Gigabyte eintausend Megabyte, ein Megabyte eintausend Kilobyte und ein Kilobyte eintausend Byte.

4. Domainregistrierung, Freistellung, Domainstreitigkeiten

4.1. Bei der Verschaffung und/oder Pflege von Domains wird SPUR im Verhältnis zwischen dem Kunden und der jeweiligen Organisation zur Domain-Vergabe lediglich als Vermittler tätig. SPUR hat auf die Domain-Vergabe keinen Einfluss. SPUR übernimmt keine Gewähr dafür, dass die für den Kunden beantragten Domains überhaupt zugeteilt werden und/oder zugeteilte Domains frei von Rechten Dritter sind oder auf Dauer Bestand haben.

4.2. Der Kunde garantiert, dass die von ihm beantragte Domain keine Rechte Dritter verletzt. Von Ersatzansprüchen Dritter sowie allen Aufwendungen, die auf der unzulässigen Verwendung einer Internet-Domain durch den Kunden oder mit Billigung des Kunden beruhen, stellt der Kunde SPUR, deren Angestellte und Erfüllungsgehilfen, die jeweilige Organisation zur Vergabe von Domains sowie sonstige für die Registrierung eingeschaltete Personen frei.

5. Nutzungsvereinbarungen, Urheberrecht

5.1. Der Kunde erhält von SPUR für die

Vertragsdauer ein nicht ausschließliches Recht zur Nutzung der Programme. Wird der Kunde von SPUR für Mehrfachnutzungen des Programms autorisiert, so gelten die nachfolgenden Nutzungsbedingungen für jede einzelne dieser Autorisierungen. Der Begriff "Programm" umfasst das Originalprogramm, alle Vervielfältigungen (Kopien) desselben sowie Teile des Programms selbst dann, wenn diese mit anderen Programmen verbunden sind. Ein Programm besteht aus maschinenlesbaren Anweisungen, audiovisuellen Inhalten und den zugehörigen Lizenzmaterialien. Im übrigen gelten die Lizenzbestimmungen der jeweiligen Programmhersteller.

5.2. Der Kunde verpflichtet sich sicherzustellen, dass jeder, der dieses Programm nutzt, diese Nutzungsvereinbarung einhält. Der Kunde darf das Programm gleichzeitig nur auf einem Rechner nutzen, wenn nichts anderes schriftlich vereinbart ist. Eine "Nutzung" des Programms liegt vor, wenn sich das Programm im Hauptspeicher oder auf einem Speichermedium eines Computers befindet.

5.3. Die von SPUR erhobenen Nutzungsgebühren richten sich nach der Häufigkeit der Nutzung (zum Beispiel Anzahl der Benutzer), den Ressourcen (zum Beispiel Prozessorgröße) oder einer Kombination aus beidem. Wird der Zugriff auf ein Programm durch ein Lizenzverwaltungsprogramm gesteuert, dürfen Kopien erstellt und auf allen Maschinen gespeichert werden, die unter Kontrolle dieses Lizenzverwaltungsprogramms stehen, jedoch darf die Nutzung nicht die Gesamtzahl der zulässigen Benutzer oder Ressourcen übersteigen. Einige Programme, die zur Nutzung zuhause oder auf Reisen vorgesehen sind, dürfen auf einem primären und einem weiteren Computer gespeichert sein, jedoch darf das Programm nicht auf beiden Computern gleichzeitig aktiv benutzt werden.

5.4. Der Kunde darf Datensicherung nach den Regeln der Technik betreiben und hierfür die notwendigen Sicherungskopien der Programme erstellen. Sofern das Handbuch auf Datenträger vorliegt, darf es auf Papier ausgedruckt werden. Der Kunde darf Urheberrechtsvermerke von SPUR nicht verändern oder entfernen. Der Kunde ist nicht berechtigt, das Programm in anderer Weise als hierin beschrieben zu nutzen, zu kopieren, zu bearbeiten, zu übertragen, in eine andere Ausdrucksform umzuwandeln (Reverse-Assemble-Reverse-Compile) oder in anderer Weise zu übersetzen, sofern eine solche Umwandlung nicht durch ausdrückliche gesetzliche Regelungen unabdingbar vorgesehen ist. Er ist nicht berechtigt, das Programm zu vermieten, zu verleasen oder Unterlizenzen zu vergeben.

5.5. Mit dem Ende eines zeitlich beschränkten Nutzungsrechtes oder mit Wirksamkeit einer Kündigung, erlöschen alle Nutzungsrechte an Programmen, eventuellen Kopien sowie schriftlichen Dokumentationen und

Werbehilfen, die der Kunde von SPUR erhalten hat. Der Kunde löscht alle gespeicherten Programme, soweit er nicht gesetzlich zur längeren Aufbewahrung verpflichtet ist, von seinen Computersystemen. Die übrigen vertraglichen Nebenpflichten des Kunden gegenüber SPUR bestehen über eine eventuelle Kündigung oder eine Beendigung des Vertrages fort.

5.6. Für jeden Fall der Zuwiderhandlung gegen eine der in den Ziffern 6.1 bis 6.5 geregelten Pflichten verspricht der Kunde SPUR unter Ausschluss der Einrede eines Fortsetzungszusammenhangs eine Vertragsstrafe von EUR 2.500,00.

6. Vertragsangebot, Vertragsschluss, Vertragsbeendigung, Widerruf und Rücktritt

6.1. SPUR ist berechtigt, den Antrag des Kunden auf Abschluss des Vertrages innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach telefonischer Bestellung oder Absendung der Bestellung durch den Kunden anzunehmen.

6.2. Der Vertrag kommt erst mit Gegenzeichnung des Kundenantrags durch SPUR oder mit der ersten Erfüllungshandlung zustande.

6.3. Ist der Vertrag auf unbestimmte Zeit geschlossen, können der Kunde und SPUR das Vertragsverhältnis ohne Angabe von Gründen mit einer Frist von zwei Monaten zum jeweiligen Quartalsende kündigen. Falls SPUR für den Kunden eine Top Level Domain (TLD) registriert hat, so ist der Kunde verpflichtet, die etwaig noch fälligen Kosten für die TLD bis zum Ablauf des Kalenderjahres zu erstatten.

6.4. Ist der Vertrag auf bestimmte Zeit geschlossen oder wurde mit dem Kunden eine Mindestlaufzeit vereinbart, so verlängert sich der Vertrag nach Ablauf um unbestimmte Zeit. Eine Kündigung ist nach Ablauf unter Berücksichtigung der in Ziffer 7.3 geregelten Frist möglich.

6.5. Unberührt bleibt das Recht beider Parteien zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund. Ein wichtiger Grund liegt für SPUR insbesondere dann vor, wenn der Kunde bei Verträgen, in denen eine Mindestlaufzeit vereinbart ist oder auf bestimmte Zeit geschlossen wurden mit der Zahlung der Entgelte mit einem Betrag in Höhe von zwei monatlichen Grundentgelten in Verzug gerät, bei Verträgen, die auf unbestimmte Zeit geschlossen worden sind, mit der Zahlung der Entgelte mehr als 20 Kalendertage in Verzug gerät, schuldhaft gegen eine der in den Ziffern 6., 12.1, 12.2, 13.1 bzw. 13.4 geregelten Pflichten verstößt, trotz Abmahnung innerhalb angemessener Frist Internet-Seiten nicht so umgestaltet, dass sie den in Ziffer 13.5 geregelten Anforderungen genügen oder schuldhaft gegen die Vergabebedingungen oder die Vergaberichtlinien verstößt.

6.6. Im Falle der von SPUR ausgesprochenen Kündigung aus wichtigem Grund ist SPUR berechtigt, einen Betrag in Höhe von 75 % der Summe aller monatlichen Grundentgelte, die der Nutzungsberechtigte bei zeitgleicher fristgerechter Kündigung während der Vertragslaufzeit noch hätte entrichten müssen, zu verlangen, falls der Kunde nicht nachweist, dass SPUR überhaupt kein Schaden entstanden ist oder der tatsächliche Schaden wesentlich niedriger ist als dieser Betrag.

6.7. SPUR ist berechtigt, die Domain nach Wirksamkeit der Kündigung freizugeben. Damit erlöschen auch alle Rechte des Kunden aus der Registrierung der Domain.

6.8. Werden von Dritten gegenüber SPUR Ansprüche wegen tatsächlicher oder behaupteter Rechtsverletzung gemäß Ziffer 12.2 geltend gemacht, ist SPUR berechtigt, die Domain des Kunden unverzüglich in die Pflege des Registrars zu stellen und die Präsenzen des Kunden zu sperren.

6.9. Gegenstand dieses Vertrages sind alle vom Kunden beantragten Domains, soweit sie dem Kunden zugeteilt wurden. Soweit einzelne Domains eines Tarifes durch den Kunden oder aufgrund verbindlicher Entscheidungen in Domainstreitigkeiten gekündigt werden, besteht kein Anspruch des Kunden auf Beantragung einer unentgeltlichen Ersatzdomain. Weder für einzelne Domains eines Tarifes noch für zusätzliche einzeln gebuchte Domains erfolgt bei einer vorzeitigen Kündigung eine Erstattung, sofern nicht die Kündigung durch SPUR verschuldet worden ist. Dies gilt ebenso für andere abtrennbare Einzelleistungen eines Tarifes oder zusätzlich gebuchte Optionen.

6.10. Rücktritts- und Kündigungserklärungen bedürfen der Schriftform.

7. Rechte Dritter

SPUR wird den Kunden dann gegen alle Ansprüche verteidigen, die aus einer Verletzung eines gewerblichen Schutzrechts oder Urheberrechts durch SPUR in der Bundesrepublik Deutschland hergeleitet werden, und dem Kunden gerichtlich auferlegte Kosten und Schadensersatzbeträge übernehmen, wenn der Kunde SPUR von solchen Ansprüchen unverzüglich schriftlich benachrichtigt hat und SPUR alle technischen und rechtlichen Abwehrmaßnahmen und Vergleichsverhandlungen vorbehalten bleiben. Vorgenannte Verpflichtungen von SPUR entfallen, wenn Ansprüche Dritter darauf beruhen, dass Hardware oder Programme geändert wurden oder zusammen mit nicht von SPUR gelieferter Hardware oder Programmen genutzt werden.

8. Haftungsbegrenzung

SPUR haftet nicht für die über seine Dienste übermittelten Informationen, und zwar weder für deren Vollständigkeit, Richtigkeit oder Aktualität, auch nicht dafür, dass die

Informationen für den beabsichtigten Zweck des Kunden tauglich sind noch dafür, dass sie frei von Rechten Dritter sind oder der Absender gegen geltende Gesetze oder sonstige Normen verstoßen hat, indem er die Informationen übermittelt. SPUR übernimmt auch keinerlei Haftung für schadensverursachende Ereignisse, die im Bereich des jeweiligen Leitungsproviders auftreten.

9. Haftung des Kunden

Der Kunde haftet für alle Folgen und Nachteile, die SPUR und Dritten durch die mißbräuchliche, rechtswidrige oder nicht sachgerechte Verwendung der vereinbarten Dienste oder dadurch entstehen, dass der Kunde seinen sonstigen Obliegenheiten nicht nachkommt.

10. Freistellung von Ansprüchen

Der Kunde verpflichtet sich, SPUR gegenüber allen von Dritten erhobenen Ansprüchen gegen SPUR in Zusammenhang mit dem Betrieb von Internet-Diensten durch SPUR für den Kunden unverzüglich freizustellen

11. Internet-Präsenz, Inhalte von Internet-Seiten

11.1. Der Kunde ist verpflichtet, auf seine Internet-Seite eingestellte Inhalte als eigene Inhalte unter Angabe seines vollständigen Namens und seiner Anschrift zu kennzeichnen. Der Kunde wird darauf hingewiesen, dass eine darüber hinausgehende gesetzliche Kennzeichnungspflicht z.B. dann bestehen kann, wenn auf den Internet-Seiten Teledienste oder Mediendienste angeboten werden. Der Kunde stellt SPUR von allen Ansprüchen frei, die auf einer Verletzung der vorgenannten Pflichten beruhen.

11.2. Der Kunde darf durch die Internet-Präsenz, dort eingeblendete Banner sowie der Bezeichnung seiner E-Mail-Adresse nicht gegen gesetzliche Verbote, die guten Sitten und Rechte Dritter (Marken, Namens-, Urheber-, Datenschutzrechte usw.) verstoßen. Insbesondere verpflichtet sich der Kunde, keine pornographischen Inhalte und keine auf Gewinnerzielung gerichteten Leistungen anzubieten oder anbieten zu lassen, die pornographische und/oder erotische Inhalte (z. B. Nacktbilder, Peepshows etc.) zum Gegenstand haben. Der Kunde verpflichtet sich weiterhin ausdrücklich, keine volksverhetzenden oder rassistischen Inhalte über das WCMS oder den zur Verfügung gestellten Serverplatz zu veröffentlichen. Der Kunde darf seine Internet-Präsenz nicht in Suchmaschinen eintragen, soweit der Kunde durch die Verwendung von Schlüsselwörtern bei der Eintragung gegen gesetzliche Verbote, die guten Sitten und Rechte Dritter verstößt. Für jeden Fall der Zuwiderhandlung gegen eine der vorstehenden Verpflichtungen verspricht der Kunde SPUR unter Ausschluss der Annahme eines Fortsetzungszusammenhangs die Zahlung einer Vertragsstrafe in Höhe von EUR 5.000,00 (in Worten: fünftausend Euro).

11.3. SPUR ist nicht verpflichtet, die Internet-Präsenz des Kunden auf eventuelle Rechtsverstöße zu prüfen. Nach dem Erkennen von Rechtsverstößen oder von Inhalten, welche gemäß Ziffer 12.2 oder 13.5 unzulässig sind, ist SPUR berechtigt, die Präsenzen zu sperren. SPUR wird den Kunden unverzüglich von einer solchen Maßnahme unterrichten.

11.4. Der Kunde stellt SPUR von sämtlichen Regressansprüchen frei, die durch die Veröffentlichung der Inhalte des Kunden mittels des WCMS gegen den verantwortlichen Herausgeber gestellt werden. Der Kunde agiert als Herausgeber im Sinne des Pressegesetzes und hat dafür Sorge zu tragen, dass in einem Impressum der verantwortliche Herausgeber i. S.d.P. nach den Vorgaben des Teledienstgesetzes genannt wird.

12. Webdesign

Sofern der Kunde SPUR mit dem Webdesign für eine Internetpräsenz beauftragt, erfolgt diese Beauftragung unabhängig von eventuellen weiteren Dienstleistungen oder Nutzungsvereinbarungen mit S:P:U:R., sofern nicht etwas anderes vereinbart ist. Dienstleistungen im Bereich des Webdesigns werden gesondert spezifiziert und abgerechnet. Die Abnahme des Designs erfolgt insbesondere unabhängig vom Beginn der Laufzeit von daneben mit SPUR abgeschlossenen Nutzungsverträgen (Z.B. Nutzungsvertrag über Web Content Management System).

13. Pflichten des Kunden

13.1. Der Kunde sichert zu, dass die SPUR mitgeteilten Daten richtig und vollständig sind. Er verpflichtet sich, SPUR jeweils unverzüglich über Änderungen der Daten zu unterrichten und auf entsprechende Anfrage von SPUR binnen 15 Tagen ab Zugang die aktuelle Richtigkeit erneut zu bestätigen. Dieses betrifft insbesondere: Name und postalische Anschrift des Kunden, Name, postalische Anschrift, E-Mail-Adresse sowie Telefon- und Telefax-Nummer des technischen Ansprechpartners für die Domain, Name, postalische Anschrift, E-Mail-Adresse sowie Telefon- und Telefax-Nummer des administrativen Ansprechpartners für die Domain sowie, falls der Kunde eigene Name-Server stellt: Zusätzlich die IP-Adressen des primären und sekundären Name-servers einschließlich der Namen dieser Server.

13.2. Der Kunde hat in seine E-Mail Postfächer eingehende Nachrichten in regelmäßigen Abständen von höchstens vier Wochen abzurufen. SPUR behält sich das Recht vor, für den Kunden eingehende persönliche Nachrichten an den Absender zurück zu senden, wenn die in den jeweiligen Tarifen vorgesehenen Kapazitätsgrenzen überschritten sind.

13.3. Der Kunde verpflichtet sich, von SPUR zum Zwecke des Zugangs zu deren Dienste erhaltene Passwörter streng geheim zu halten und den Provider unverzüglich zu informieren, sobald er davon Kenntnis erlangt, dass unbe-

fügten Dritten das Passwort bekannt ist. Die vorgenannten Pflichten sind auch dann zu erfüllen, wenn der Kunde ein Passwort erhält, welches zur Identifizierung seiner Person gegenüber SPUR bei Abgabe von Erklärungen, die das Vertragsverhältnis betreffen, dient. Personen, die bei Abgabe einer solchen Erklärung das Passwort des Kunden verwenden, gelten gegenüber SPUR widerlegbar als vom Kunden für die Abgabe der jeweiligen Erklärung bevollmächtigt. Sollten infolge Verschuldens des Kunden Dritte durch Missbrauch der Passwörter Leistungen von SPUR nutzen, haftet der Kunde gegenüber SPUR auf Nutzungsentgelt und Schadensersatz. Der Kunde wird darauf hingewiesen, dass es ihm obliegt, nach jedem Arbeitstag, an dem der Datenbestand durch ihn bzw. seine Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen verändert wurde, eine Datensicherung durchzuführen, wobei Daten, die auf den Servern von SPUR abgelegt sind, nicht auf diesen sicherungsgespeichert werden dürfen. Der Kunde hat eine vollständige Datensicherung insbesondere vor jedem Beginn von Arbeiten von SPUR oder vor der Installation von gelieferter Hard- oder Software durchzuführen. Der Kunde testet im übrigen gründlich jedes Programm auf Mangelfreiheit und Verwendbarkeit in seiner konkreten Situation, bevor er mit der operativen Nutzung des Programms beginnt. Dies gilt auch für Programme, die er im Rahmen der Gewährleistung und der Pflege von SPUR erhält. Der Kunde wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass bereits geringfügige Veränderungen an der Software die Lauffähigkeit des gesamten Systems beseitigen kann.

13.4. Der Kunde verpflichtet sich, ohne ausdrückliches Einverständnis des jeweiligen Empfängers keine E-Mails, die Werbung enthalten, zu versenden oder versenden zu lassen. Dies gilt insbesondere dann, wenn die betreffenden E-Mails mit jeweils gleichem Inhalt massenhaft verbreitet werden (sog. "Spamming"). Verletzt der Kunde die vorgenannte Pflicht, so ist SPUR berechtigt, den Tarif unverzüglich zu sperren.

13.5. Sofern der Kunde mit der Erstellung seiner in das WCMS eingebundenen Internetseite einen Dritten beauftragt hat oder diese selbst bewirkt, ist er verpflichtet, für eine Gestaltung dieser Internetseite zu sorgen, dass eine übermäßige Belastung des Servers, z.B. durch CGI-Skripte, die eine hohe Rechenleistung erfordern oder überdurchschnittlich viel Arbeitsspeicher beanspruchen, vermieden wird. Desweiteren ist der Kunde dafür verantwortlich, dass eine nicht von SPUR designte Internetseite, die nach dem gültigen Stand der Technik für sogenannte CROSS-BROWSER Kompatibilität gesetzten Mindestanforderungen erfüllt. SPUR ist berechtigt, Seiten, die den obigen Anforderungen nicht gerecht werden, vom Zugriff durch den Kunden oder durch Dritte auszuschließen. SPUR wird den Kunden unverzüglich von einer solchen Maßnahme informieren. SPUR wird die betreffenden Seiten wieder zugänglich machen, wenn der Kunde SPUR nachweist, dass die Seiten so umgestaltet wurden, dass sie den

obigen Anforderungen genügen. Alternativ kann durch gesonderten Auftrag eine Korrektur der Seite durch SPUR erfolgen, die weitere Kosten auslöst.

13.6. Jedes Web-Hosting-Angebot enthält ein definiertes Inclusive- Datentransfervolumen pro Monat. Volumen für zusätzlichen Datentransfer wird SPUR im Rahmen der technischen Leistungsfähigkeit des Rechenzentrums und unter Berücksichtigung der Leistungsverpflichtung gegenüber den anderen Kunden für ein zusätzliches Entgelt, dessen Höhe sich aus der jeweils gültigen Preisliste ergibt, zur Verfügung stellen.

13.7. Der Kunde kann gegenüber SPUR schriftlich vorgeben, bis zu welcher Obergrenze ihm monatlich zusätzliches Datentransfervolumen eingeräumt werden soll. Besteht eine solche Vorgabe und wird diese Obergrenze erreicht, ist zusätzlicher Datentransfer im entsprechenden Monat nicht mehr möglich.

14. Datenschutz

14.1. SPUR erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten eines Nutzers ohne weitergehende Einwilligung nur soweit sie für die Vertragsbegründung und -abwicklung sowie zu Abrechnungszwecken erforderlich sind.

14.2. SPUR weist den Kunden ausdrücklich darauf hin, dass der Datenschutz für Datenübertragungen in offenen Netzen, wie dem Internet, nach dem derzeitigen Stand der Technik, nicht umfassend gewährleistet werden kann. Der Kunde weiß, dass der Provider das auf dem Webserver gespeicherte Seitenangebot und unter Umständen auch weitere dort abgelegte Daten des Kunden aus technischer Sicht jederzeit einsehen kann. Auch andere Teilnehmer am Internet sind unter Umständen technisch in der Lage, unbefugt in die Netzsicherheit einzugreifen und den Nachrichtenverkehr zu kontrollieren. Für die Sicherheit der von ihm ins Internet übermittelten und auf Web-Servern gespeicherten Daten trägt der Nutzungsberechtigte vollumfänglich selbst Sorge.